

Informationspflicht gem. Art. 13 DSGVO
Online-Dienst Aufenthaltstitel



Verantwortlicher:	<p>Stadt Minden Der Bürgermeister Michael Jäcke Kleiner Domhof 17 32423 Minden Telefon: +49 571 890 Telefax: +49 571 89401 E-Mail: info@minden.de Internet: www.minden.de</p> <p>Die Stadt Minden ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister Michael Jäcke.</p>
Zuständige Dienststelle:	<p>Stadt Minden Ausländerbehörde Kleiner Domhof 17 32423 Minden E-Mail: abh@minden.de Internet: www.minden.de</p>
Datenschutzbeauftragte*r:	<p>Stadt Minden Behördliche Datenschutzbeauftragte Kleiner Domhof 17 32423 Minden E-Mail: datenschutz@minden.de Internet: www.minden.de</p>
Rechtsgrundlage:	<p>Ihre Daten werden auf Grundlage der folgenden Vorschriften verarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none">- Art. 6 Abs. 1 lit c und e, Abs. 2 und 3 DSGVO- § 1 Absatz 1 OZG- § 86 AufenthG- § 14 VwVfG- Kapitel 2, Abschnitt 1, 3, 4 und 6 des AufenthG- § 81a AufenthG- § 4a Absatz 1, 2 und 6 FreizügG/EU- § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 2 FreizügG/EU- § 8 Absatz 1 Nummer 3 FreizügG/EU- § 11 Absatz 1 FreizügG/EU i. V. m. § 86 AufenthG- § 12a FreizügG/EU- § 6 AZRG.

	<p>Soweit sensible Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden, erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit g DSGVO.</p> <p>Wenn Sie in Vertretung für eine Person auftreten, werden Ihre Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO verarbeitet.</p>
Zweck:	Nutzerorientierte Assistenz bei der Eingabe der erforderlichen Daten für die Beantragung von Leistungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bzw. dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) sowie deren Übermittlung an die zuständige Behörde.
Speicherdauer:	<p>Ihre Antragsdaten werden im Online-Dienst für die Dauer der Sitzung bzw. bei Inaktivität für maximal 30 Minuten (Time-Out) temporär zwischengespeichert. Nach der Übermittlung Ihres Anliegens an die Ausländerbehörde oder einer Inaktivität von mehr als 30 Minuten werden Ihre Eingaben automatisch gelöscht.</p> <p>Nach dem Versand Ihrer Daten an die Ausländerbehörde werden Ihre Daten dort so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsbestimmungen des Bundes und der Länder für die jeweilige Aufgabenerfüllung (u. a. ordnungsgemäße Aktenführung, Erfüllung von Dokumentationspflichten) erforderlich ist.</p> <p>Im Übrigen werden Ihre Daten in der Ausländerbehörde für die folgende Dauer gespeichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Einbürgerung: 5 Jahre nach einer Einbürgerung, - bei Wegzug: 10 Jahre nach dem Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde, - bei Tod: 5 Jahre nach dem Sterbetag, - bei Ausweisung oder Abschiebung: 10 Jahre nach Ablauf des Befristungsdatums.
Empfänger/Kategorien von Empfängern:	Die Stadt Minden setzt Auftragsverarbeiter zur Datenverarbeitung ein. Die Beauftragung erfolgt gem. Art. 28 DSGVO. Die Ausländerbehörde verarbeitet Ihre Daten weiter. Unter anderem werden Ihre Daten in einer Ausländerdatei gespeichert sowie zur Speicherung im Ausländerzentralregister an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zuständige Registerbehörde übermittelt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 AZRG). Ihre Daten werden zudem in weiteren Registern gespeichert, auf welche auch Behörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Zugriff haben (z. B. EURODAC-Datenbank,

	<p>Visa-Informationssystem, Schengener Informationssystem).</p> <p>Falls erforderlich und gesetzlich zulässig (z. B. um über Ihren Aufenthalt entscheiden zu können, den Leistungsmissbrauch öffentlicher Mittel zu verhindern, Sicherheitsbedenken zu prüfen, Ihre Integration zu fördern) werden Ihre personenbezogenen Daten weitergegeben an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Bundesverwaltungsamt, - das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - andere Ausländerbehörden, - den internen Bereich für IT-Infrastruktur und Service (im Falle der Behebung einer Störung ist der Zugriff auf personenbezogene Daten nicht auszuschließen), - die Meldebehörden, - die Sicherheitsbehörden, - die Sozialleistungsträger, - das Jobcenter, - die Zollverwaltung, - die Staatsanwaltschaft, - sonstige Vollstreckungsbehörden, - das Auswärtige Amt, - Behörden anderer Staaten.
<p>Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:</p>	<p>Keine</p>
<p>Betroffenenrechte:</p>	<p>Jede*r Betroffene hat das Recht auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auskunft (Art. 15 DSGVO) - Berichtigung (Art. 16 DSGVO) - Löschung (Art. 17 DSGVO) - Einschränkung bei der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) - Widerspruch (Art. 21 DSGVO) - Datenübertragung (Art. 20 DSGVO) - Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) <p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Tel.: +49 211 38424-0 Fax: +49 211 38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de</p> <p>Sollten Sie Zweifel an der ordnungsgemäßen Verarbeitung Ihrer Daten haben, können Sie jederzeit dieser Datenverarbeitung für die Zukunft widersprechen.</p>

	<p>Erfolgsaussichten hat Ihr Widerspruch gegenüber der Stadt Minden jedoch nur dann, soweit nicht eine Rechtsgrundlage die Verarbeitung regelt bzw. an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt (Art. 21 DSGVO, § 14 DSG NRW).</p> <p>Wenn Sie in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.</p> <p>Ihren Widerspruch richten Sie bitte an den Verantwortlichen, an die zuständige Dienststelle oder an die behördliche Datenschutzbeauftragte.</p>
<p>Bereitstellungspflicht von Daten:</p>	<p>Wenn Sie bei der Ausländerbehörde Leistungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bzw. dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) beantragen, sind Sie dazu verpflichtet, die für diesen Zweck erforderlichen nachprüfbaren Angaben zu machen und hierzu geeignete Beweismittel beizubringen (z. B. Personaldokumente, Urkunden und andere Dokumente).</p> <p>Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 82 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Wenn Sie nicht mitwirken, kann dies für Sie mit nachteiligen Folgen verbunden sein. So können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, das Verfahren verlangsamen, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.</p>
<p>Profiling:</p>	<p>Es findet kein Profiling statt.</p>